

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/2/18 98/15/0017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1999

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §250 Abs1 litd;

### **Beachte**

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 98/15/0076 - 0080

#### Rechtssatz

Dem Erfordernis der Berufungsbegründung ist unabhängig davon entsprochen, ob sich die Begründung als stichhaltig oder schlüssig erweist (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 250 Tz 17).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150017.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$